

29.03.95

**Antrag
des Landes Hessen**

Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Punkt 34 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 47 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 47 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Nr. 3 sind die Wörter

" , soweit die Angabe einer Rebsorte, die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; eine Geschmacksangabe darf nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 verwendet werden "

durch die Wörter

" ; die Angabe einer Rebsorte, soweit diese seine Art bestimmt, die Angabe eines Jahrgangs, ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse sowie eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen gebraucht werden "

zu ersetzen.

Ausgeliefert am 30. MRZ. 1995

...

b) In Absatz 2 Nr. 3 sind die Wörter

", soweit die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; die Angabe einer Rebsorte sowie eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen gebraucht werden"

durch die Wörter

"; die Angabe einer Rebsorte, soweit diese seine Art bestimmt, die Angabe eines Jahrgangs, ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse sowie eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen gebraucht werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint sachgerecht und dem Absatz der genannten Getränke förderlich, wenn die Angabe der Rebsorte, des Jahrgangs, ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse sowie eine Geschmacksangabe unter den genannten Bedingungen zugelassen wird. Eine Verwechselbarkeit mit Erzeugnissen wird dadurch ausgeschlossen, daß die Angaben "alkoholfreier Wein" und "alkoholreduzierter Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben sind, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abheben.